Landschaftsrahmenplanung für den Alpenpark Berchtesgaden

Peter Wörnle

Allgemeine Übersicht 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Einschlägige Gesetze für die Landschaftsrahmenplanung sind das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Der zweite Abschnitt des BayNatSchG behandelt in Art. 3 die Landschaftsplanung in ihrer hierarchischen Abfolge:

- das Landschaftsrahmenprogramm als
 Teil des Landesentwicklungsprogramms
 die Landschaftsrahmenpläne als Teile
 der Regionalpläne
- die Landschafts- und Grünordnungspläne für Gemeinden oder im Zusammenhang mit der Flurbereinigung.

1.2 Verordnung über den Alpenund den Nationalpark Berchtesgaden In der am 1. 8. 1978 in Kraft getretenen Verordnung wird im § 2 Abs. 2 und 3 folgendes zum Landschaftsrahmenplan für den Alpenpark ausgesagt: »Der Landschaftsrahmenplan legt die überörtlichen Ziele für die Entwicklung der Landschaft, die Grenzen des Vorfeldes sowie die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. Dabei ist es insbesondere erforderlich, das Gebiet in seiner besonderen

- das Gebiet in seiner besonderen Schönheit und Eigenart zu erhalten und zu schützen
- der Allgemeinheit den Zugang zu landschaftlichen Schönheiten zu gewährleisten
- eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern
- geeignete Gebiete für die Erholung zu erhalten sowie unter Beachtung der Belastbarkeit der Landschaft zu schaffen und auszugestalten.

Die Belange der ansässigen Bevölkerung bezüglich der Sicherung ausgewogener Lebens- und Arbeitsbedingungen, insbesondere des Fremdenverkehrs, der Verbesserung der natürlichen Ertragsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft und der Verkehrswege zu den im Alpenpark gelegenen Gemeinden sind zu beachten.«

Bei der Fläche des Planungsgebietes weicht die Landschaftsrahmenplanung für den Alpenpark von den anderen behördlichen Landschaftsplanungen ab. Während es hier um ein Gebiet von rund 460 qkm geht, besitzt z. B. die Region 18, Südostoberbayern, eine Fläche von 5219 qkm. Nur auf Grund der besonderen Verhältnisse, die der Nationalpark mit sich bringt, ist zu erklären, daß für ihn und sein Vorfeld ein eigener Landschaftsrahmenplan erarbeitet wird. Dieser wird bei der Landschaftsrahmenplanung für die Region 18 als eigener Teil eingebracht.

2. Ablauf der Landschaftsrahmenplanung für den Alpenpark

2.1 Stationen der Planungsarbeit Im Jahre 1972 beschloß der Bayerische Landtag im Naturschutzgebiet Königssee einen Bayerischen Alpenpark zu planen, der gleichzeitig dem Naturschutz, der Naherholung und der Fremdenverkehrsförderung dienen sollte. Das daraufhin durchgeführte Raumordnungsverfahren bei der Regierung von Oberbayern erbrachte im Jahr 1973 als Ergebnis, daß zur Vermeidung von Zielkonflikten erstens eine Gebietserweiterung und zweitens eine Funktionentrennung in eine Siedlungs-, eine Erholungs- und eine Kernzone notwendig ist. Als ein Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung wurde festgestellt, daß ein Landschaftsrahmenplan aufzustellen ist.

Von Mai 1974 bis Mitte des Jahres 1976 wurde im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) der Grundlagenteil des Landschaftsrahmenplans im wesentlichen zusammengestellt. Fachlich arbeiteten daran der ehemalige Planungsbeauftragte für den Alpenpark, Dr. Meister, und der Verfasser. Ab Juni 1976 ging die Planung an das Landesamt für Umweltschutz (LfU) und wurde dort von einer interdisziplinär zusammengesetzten Projektgruppe mit bis zu neun Mitarbeitern fortgeführt. Der Rohentwurf des Zielteils für den Landschaftsrahmenplan war im Herbst 1977 fertig und wurde an das StMLU weitergegeben. Dort erfolgte in der Zwischenzeit eine Überarbeitung, an der sowohl die Fachreferate des StMLU, das LfU als auch die Nationalparkverwaltung beteiligt waren.

2.2 Weiteres Vorgehen

Es ist damit zu rechnen, daß der Entwurf des Landschaftsrahmenplans im Laufe des Jahres 1979 fertiggestellt und dem nach Art. 16 des BayLplG vorgeschriebenen Verfahren unterzogen wird. Das bedeutet, daß die kommunalen Spitzenverbände und Gebietskörperschaften beteiligt werden und zum Entwurf Stellung nehmen können. Nach einer letzten Überarbeitung wird der Landschaftsrahmenplan aufgestellt und beim Landratsamt zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit ausgelegt. Die Ziele des Landschaftsrahmenplans sind dann behördenverbindlich.

3. Aufbau der Landschaftsrahmenplanung

3.1 Übersicht

Recht anschaulich schildert Anton Kerner von Marilaun, ein österreichischer Botaniker des letzten Jahrhunderts, planerisches Arbeiten anhand eines Bildes aus der Medizin:

»Wenn ein Arzt zu seinem Patienten gerufen wird und dessen Krankheit heilen soll, so wird er vor allem den Ursachen nachforschen, welche das Übel veranlaßt haben, dann den gegenwärtigen Stand der Symptome überblicken, seine Diagnose und Prognose stellen und schließlich die ihm am zweckdienlichsten scheinenden Heilmittel verordnen«.

Ins Planungsdeutsch übertragen bedeutet das folgende Einteilung der Landschaftsrahmenplanung:

Teil A: Landschaftsanalyse, d. h. Bestandsaufnahme

Teil B: Landschaftsdiagnose, d. h. Landschaftsbewertung

Teil C: Ziele der Landschaftsentwicklung, d. h. Vorschlag der Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen.

Die weiteren Ausführungen sollen für die einzelnen Teile der Landschaftsrahmenplanung nach Planungsunterlagen und Methodik anhand von Beispielen für den Alpenpark Berchtesgaden gemacht werden.

3.2 Landschaftsanalyse3.2.1 Charakterisierung des Gebietes

Bei der Bestandsaufnahme wird untergliedert in:

- natürliche Grundlagen
- Landschaftsgliederung
- Flächennutzung
- Gebiete und Objekte mit Rechtsschutz.

Um dem individuellen Charakter des Planungsgebietes Rechnung zu tragen, wurde bei der Zusammenstellung der natürlichen Grundlagen versucht, Vergleiche mit anderen Gebieten zu ziehen oder Besonderheiten herauszustellen. Dies sei anhand einiger Beispiele dargestellt:

- Geologischer Aufbau und Vergleich mit dem ostoberbayerischen Gebirge
- Erosionsneigung im Nationalpark und im Vorfeld des Nationalparks
- Klimacharakter
- Vegetationszeit und Höhenstufen
- Verbreitungsgrenzen von Pflanzenarten
- gefährdete Pflanzen- und Tierarten
- Landschaftsgliederung in Becken und Täler, Mittelgebirge sowie Hochgebirgsstöcke.

Bei den verschiedenen Formen der Flächennutzung – Siedlung, Infrastruktur, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Gartenbau, Forstwirtschaft, Abbau, Jagd und Fischerei sowie Freizeit und Erholung

- wurden gebietsspezifische Angaben, soweit erreichbar, erhoben. Hierbei wurde vor allem versucht, die Bezüge zum Naturhaushalt und dem Landschaftsbild herzustellen. Als Beispiel für die Erhebungen seien genannt:
- Siedlungsformen und Siedlungsintensität
- Straßendichte
- Gewässergüte und Gewässerausbau
- Bewirtschaftungsbedingungen der Landwirtschaft
- Zustand der Almen
- Belastungen und Gefährdungen des Waldes
- Entwicklung der Wildbestände

 natürliche Erholungsausstattung. Der Abschnitt über Gebiete mit Rechtsschutz stellt den Status quo fest für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Wasserschutzgebiete sowie die Zonen der Verordnung über die Erholungslandschaft Alpen. Abgesehen von dem Zweck bei der Planung eine Übersicht über den Planungsraum zu bekommen, besitzen die Erhebungen der Landschaftsanalyse einen Informationsgehalt, der nicht nur den Planern dienen wird. Insbesondere im Zusammenhang mit der Bildungsaufgabe und der Erforschung des Nationalparks bieten die Unterlagen die Möglichkeit, sich in konzentrierter Form Kenntnisse über das Gebiet zu verschaffen.

3.2.2 Planungsunterlagen

Neben den üblichen Planungsunterlagen wie Literatur, Statistik, Kärten und Luftbildern wurden einige Ausarbeitungen speziell für diese Landschaftsrahmenplanung zur Verfügung gestellt. So wurden vom Wirtschafts- und Landwirtschaftsministerium Fachbeiträge geliefert. Das Landesamt für Wasserwirtschaft, das Geologische Landesamt und das Landesamt für Denkmalpflege nahmen zu Spezialfragen Stellung. Außerdem wurden auch von verschiedenen Vereinen Stellungnahmen oder Gutachten abgegeben.

Für die Behandlung bestimmter Themen wurden Spezialgutachten erstellt. Zu nennen sind hierbei zwei Gutachten zur Frage der Wildbestandsregulierung im Nationalpark, ein Gutachten über die Waldbehandlung im Nationalpark und eine Untersuchung der ökologischen Gegebenheiten auf den bestoßenen Almen und der Wechselbeziehung zwischen Erholung und Bergbauernbetrieben im Alpenpark.

Bei der Landschaftsrahmenplanung wurden ebenso die Ergebnisse der Landnutzungsplanungen, das sind die Waldfunktionsplanung und Agrarleitplanung, berücksichtigt. Außerdem flossen in sie Aussagen der Nahbereichsplanung und des Kiesleitplanes ein.

3.3. Landschaftsdiagnose 3.3.1 Zielsetzung und Aufbau

Aufgabe der Landschaftsbewertung ist es, den Zustand des Planungsgebietes hinsichtlich Naturhaushalt und Landschaftsbild zu untersuchen und aus landschaftsökologischer Sicht zu beurteilen. Die Untersuchungsergebnisse stellen eine wichtige Grundlage für die Formulierung der Planungsziele und ihre Begründung dar.

Aufgebaut ist die Landschaftsdiagnose im Landschaftsrahmenplan für den Alpenpark nach folgenden Hauptpunkten:

- Bedeutung und Funktion der Landschaftsräume im Hinblick auf Naturhaushalt und Landschaftsbild
- Bewertung der Landschaftsräume hinsichtlich ihrer Nutzung

- Bewertung der natürlichen Gegebenheiten
- Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild
- Grenzen der Belastbarkeit
- Beurteilung bedeutsamer, raumbeanspruchender Vorhaben.

3.3.2 Methodik

Als Basis für die Landschaftsbewertung dienten die in der Landschaftsanaylse nach naturräumlichen Gesichtspunkten ausgeschiedenen 23 Landschaftsräume. Neben einer Zustandsbeschreibung aufgrund der Ortskenntnis, z. B. bezüglich des optischen Erscheinungsbildes, wurden u. a. Kartierungen und Flächenauswertungen zugrunde gelegt. Beispielsweise wurden Angaben gemacht über:

- die anteilsmäßige Beanspruchung der Landschaftsräume durch die verschiedenen Landnutzungsformen
- die optisch wirksamen Landschaftselemente wie Gewässer, Hecken, Alleen und Laubholzbestände
- Flächenanteile schützenswerter Biotope
- den Zustand der Wälder
- den Einfluß des Wildes
- die Gewässergüte und die Kapazität von Kläranlagen
- die Siedlungsstruktur und -dichte
- die Lärmbelästigung.

Bei der Beurteilung der zukünftigen Nutzung der Landschaftsräume wurden mehrere Faktoren herangezogen. Wichtig war die Zusammenschau der natürlichen Nutzungseignung sowie von Nutzungsauswirkungen, bei denen insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild im Vordergrund standen. Hinzu kamen einschränkende Kriterien, die aus den ökologischen, landschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen abgeleitet wurden.

Als Fazit einer solchen Beurteilung wurde beispielsweise im Rohentwurf des Landschaftsrahmenplans für den Landschaftsraum Berchtesgadener Becken folgendes formuliert:

»Der Landschaftsraum Berchtesgadener Becken eignet sich insgesamt nur noch sehr beschränkt für eine weitere Intensivierung bzw. Ausdehnung raumbeanspruchender Nutzungen. Insbesondere im Bereich des Siedlungswesens und der Verkehrsinfrastruktur sind die Grenzen der Belastbarkeit bereits erreicht oder schon überschritten. Jeder weitere Raumanspruch dieser letztgenannten Nutzungen hätte zwangsläufig erhebliche negative Auswirkungen insbesondere auf den Naturhaushalt (Wasserentsorgung, Wasserverschmutzung) und das Landschaftsbild und damit auch auf die Nutzungen Freizeit und Erholung sowie Landwirtschaft zur Folge. Dem Erhalt des natürlichen Kapitals, der Schönheit der Landschaft, kommt daher eine übergeordnete, nicht nur ökologische, sondern

auch ökonomische Bedeutung zu«. In einem abschließenden Punkt der Landschaftsdiagnose wird auf bekannt gewordene bedeutsame raumbeanspruchende Vorhaben eingegangen. Als Beispiele seien Straßenneubauten, die Errichtung einer 110-kV-Leitung von Salzburg nach Berchtesgaden, Wildbachverbauungen oder auch Abbauvorhaben für Bodenschätze genannt.

3.4 Zielteil

3.4.1 Bedeutung des Zielteils

Im letzten Teil der Landschaftsrahmenplanung werden die überörtlichen Ziele der Landschaftsentwicklung aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Überörtlich heißt, daß i. d. R. keine flächengenauen Angaben gemacht werden, sondern die Nutzungen in bestimmten Räumen generell angesprochen werden. Bei der Formulierung der Zielaussagen wird so verfahren, daß der Rahmen für die zukünftige Entwicklung abgesteckt wird und ein Spielraum für Entscheidungen vor Ort bleibt. Im Rohentwurf des Landschaftsrahmenplans lautet das Ziel für die Forstwirtschaft beispielsweise:

»Im Vorfeld des Nationalparks sollen naturnahe, gesunde und leistungsfähige Wälder erhalten oder geschaffen werden. Sie sollen entsprechend ihrer Vorrangfunktionen behandelt werden. Sämtliche Pflege- und Verjüngungseingriffe sollen langfristig ein plenterartiges Gefüge der Waldbestände anstreben. Waldregenerationsbereiche sollen in der Regel sich selbst überlassen werden. Pflegemaßnahmen sind nur bei mangelnder ökologischer Stabilität dieser Bereiche vorzusehen«.

Dieser dritte Abschnitt der Planung stellt den eigentlichen Landschaftsrahmenplan dar, an dessen abgestimmten Aussagen sich die verschiedenen Behörden verbindlich zu halten haben.

3.4.2 Inhalt des Zielteils

Teil C der Landschaftsrahmenplanung ist streng in die Abschnitte »Ziele der Landschaftsentwicklung« und »Ziele mit Begründungen« unterteilt. Das hat den Zweck, daß die Zielsetzungen auch für sich alleine gelesen werden können. Dabei machen die knapp formulierten Ziele lediglich etwa ein Viertel des gesamten Textes aus.

Hauptgliederungspunkte des Zielteils sind:

- die ökologisch-funktionelle Raumgliederung des Alpenparks
- die Landschaftsentwicklung im Nationalpark und im Vorfeld des Nationalparks
 die Folgeplanungen.

Nach dem gegebenen Zustand und den planerischen Absichten werden ökologisch-funktionelle Raumeinheiten ausgeschieden. Bei ihnen findet eine Abstufung nach der Nutzungsintensität statt. Das sind:

- Räume vorwiegend ohne Nutzung oder mit stärksten Nutzungseinschränkungen wie der Nationalpark und die Hochgebirgsstöcke
- Räume mit vorwiegend extensiver Nutzung wie organisch gewachsene Streusiedlungslandschaften außerhalb der größeren Ortschaften und Bereiche mit Schutz- oder Erholungsfunktion
- Räume mit vorwiegend intensiver
 Nutzung wie die Täler mit landwirtschaftlichen Flächen und den Siedlungsschwerpunkten oder auch intensiv forstlich zu nutzende Wälder.

Sehr umfangreich und ins Detail gehend sind die Aussagen zur Landschaftsentwicklung im Nationalpark. Insbesondere hieraus ist zu ersehen, daß sich dieser Landschaftsrahmenplan von den anderen regionalen Landschaftsrahmenplänen unterscheidet.

Die Gliederung des Abschnittes über den Nationalpark orientiert sich weitgehend an den Nationalparkzielen des BayNatSchG. Im ersten Punkt wird gesagt, wie die Bereiche des Nationalparks zu sichern sind. Darunter sind einzuordnen:

- die natürlichen und naturnahen
 Bereiche, wie sie vor allem in der subalpinen und alpinen Stufe zu finden sind; sie nehmen rund 80 % der Nationalparkfläche ein und sind uneingeschränkt einer natürlichen Entwicklung zu überlassen
- die Regenerationsbereiche: aufgelassene Almen und sich selbst überlassene Waldbestände mit stark bis mäßig veränderter Baumartenzusammenstellung; in ihnen ist der menschliche Einfluß grundsätzlich auszuschalten
- der Waldpflegebereich am nördlichen Rand des Nationalparks mit rd. 2000 ha Fläche, in dem für eine Übergangszeit von ca. 30 Jahren gezielte Maßnahmen zur Hinführung auf eine natürliche Entwicklung der verschiedenen Waldgesellschaften durchgeführt werden können
- die Almen mit rd. 700 ha Lichtweidefläche, auf denen eine wirtschaftliche Nutzung aus sozialen Gründen akzeptiert wird
- sonstige Nutzungsbereiche im Nationalpark, zu denen Wasserschutzgebiete und auch Berghütten gezählt werden; bei ihnen darf die Nutzung grundsätzlich im bisherigen Umfang erfolgen.

Im zweiten Punkt werden besondere Maßnahmen zum Schutz der Natur besprochen. Hierzu gehören:

- die Wildbestandsregulierung
- die Trennung von Wald und Weide
- die Wiedereinbürgerung ehemals heimischer Pflanzen- und Tierarten. Im nächsten Abschnitt »wissenschaftliche Beobachtungen und Forschung« werden die Grundsätze einer Forschung im Nationalpark sowie Forschungseinrichtungen und -maßnahmen herausgearbeitet. Hierbei spielt vor allem eine große Rolle, daß sich die Forschung im Nationalpark Regeln zu unterwerfen hat, die an den Zielen

des Nationalparks und seiner Schutzwürdigkeit auszurichten sind.

Der vierte und letzte Punkt über den Nationalpark behandelt Bildung und Erholung der Besucher. Gerade im Nationalpark besteht die Möglichkeit, durch besondere Maßnahmen und Einrichtungen wie z. B. ein zu errichtendes Informationszentrum, Vorträge, Exkursionen und Informationsschriften bei den Nationalparkbesuchern Verständnis für Fragen des Naturschutzes zu wecken und Kenntnisse über das Schutzgebiet zu vermitteln.

Der folgende Abschnitt über die Landschaftsentwicklung im Nationalpark-Vorfeld bringt zuerst die Einteilung des Planungsgebietes in eine Siedlungs- und Erholungszone, wie sie als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens von 1973 gefordert wurde.

Daran anschließend folgt ein sehr wichtiger Teil, der die unterschiedlichen Schutzgebietskategorien nach dem BayNatSchG behandelt. Es geht darin um Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete, schützenswerte Landschaftsbestandteile und Grünbestände. Die Schutzvorschläge beruhen im wesentlichen auf den Ergebnissen der Alpen-Biotop-Kartierung, die hier in den Jahren 1976 und 1977 durchgeführt wurde.

Während sich der Nationalpark im Flächenvergleich kaum vom Naturschutzgebiet Königssee unterscheidet, wird sich im Nationalpark-Vorfeld aufgrund der Vorschläge zur Unterschutzstellung eine deutliche Flächenzunahme ergeben. Ein weiterer Abschnitt behandelt Freizeitund Erholungsmaßnahmen v. a. unter dem Gesichtspunkt, daß im Nationalpark-Vorfeld Erholungsmöglichkeiten angeboten werden, die den Nationalpark entlasten helfen. Zu diesem Zweck wurden je nach Belastbarkeit der Landschaft Erholungsbereiche unterschiedlicher Intensitätsstufen ausgeschieden.

Als letztes werden Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen vorgeschlagen. Hierbei wird getrennt in den Siedlungsbereich, bei dem es um Fragen der Grünordnung geht, und in die freie Landschaft. Dort sollen die Flächennutzungen Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Abbau sowie Infrastruktur landschaftspfleglich durchgeführt werden. Als Beispiel einer Zielformulierung wurde bereits weiter vorne die Aussage zur Forstwirtschaft zitiert.

4. Weitere Planungen

Zum Schluß soll noch kurz auf Planungen eingegangen werden, die nach der Landschaftsrahmenplanung folgen und deren Aussagen eine größere Zielgenauigkeit als diese besitzen.

4.1 Landschaftspläne

Als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Landschaftsplan dem Flächennutzungsplan zugeordnet. Derzeit werden für einige Gemeinden im Alpenpark Berchtesgaden Landschaftspläne erstellt oder liegen bereits vor. Darin sollen für das jeweilige Gemeindegebiet Zielvorstellungen über die weitere Entwicklung der zu pflegenden Landschaft erarbeitet werden. Dies ist insbesondere dort notwendig, wo Erschließungsmaßnahmen für Erholungszwecke, wie z. B. Skilifte in der Gemeinde Bischofswiesen, vorgesehen sind. Außerdem dort, wo Landschaftsschäden vorliegen, so z. B. ebenfalls in Bischofswiesen ein größerer Kiesabbau mit Mülldeponie.

4.2 Nationalparkplan

Die Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark schreibt in § 13 vor, daß für einen mittelfristigen Zeitraum von etwa 5 bis 10 Jahren ein Nationalparkplan erstellt werden soll. Dies geschieht in einer Landschaftsplanung, die auf die besonderen Verhältnisse des Nationalparks abzustimmen ist. Der Nationalparkplan wird von der Nationalparkverwaltung ausgearbeitet und aufgestellt. Hierzu muß als nächstes eine Gliederung entworfen und eine Anzahl von Vorarbeiten, wie insbesondere eine Standortserkundung, begonnen werden.

Zu den örtlichen Zielen und Maßnahmen des Nationalparkplans wird in der Begründung zur Verordnung beispielhaft ausgeführt:

- Maßnahmen des Naturschutzes wie ökologische Zielsetzungen für Flächen ohne wirtschaftsbestimmte Nutzung und deren Verwirklichung. Regelung des Zugangs zu Teilgebieten des Nationalparks, Entsorgung der Berghütten, Waldpflege, Wildbestandsregulierung
- Entwicklung des Informationswesens wie Informationszentrum, Wegemarkierung, Kurse und Führungen
- Schwerpunkte der Forschungsarbeit wie Ergänzung und Vervollständigung der Bestandsaufnahme der Ökosysteme sowie die laufenden Beobachtungen ihrer Entwicklung, geologische und bodenkundliche Untersuchungen
- Verbesserungen und Ausbau von Wegen im Nationalparkgebiet.

5. Zusammenfassung

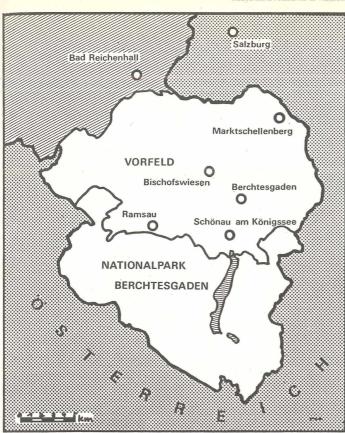
Wie allgemein üblich, wurde auch bei der Landschaftsrahmenplanung für den Alpenpark Berchtesgaden die Gliederung in eine Landschaftsanalyse, eine Landschaftsdiagnose und in die Ziele der Landschaftsentwicklung verwendet. Allerdings ist diese Planung ein Sonderfall gemessen an den zur Zeit laufenden regionalen Landschaftsrahmenplanungen. Dies betrifft insbesondere den Anlaß für die Planung, die Fläche des Planungsgebietes und die Ortsgenauigkeit der Zielaussagen. Da die Existenz des Nationalparks mit seinen Zweckbestimmungen Naturschutz, Forschung, Erholung und Bildung zu berücksichtigen war, wurde für ihn das Prinzip verlassen, lediglich

überörtliche Aussagen in den Zielteil zu bringen. Insbesondere erfolgte eine genaue Festlegung der Bereiche im Nationalpark, in denen bestimmte menschliche Eingriffe in Lebensräume vorgenommen werden dürfen. Sie werden von den flächenmäßig weit überwiegenden Bereichen abgegrenzt, in denen die natürliche Entwicklung der Biozönosen unbeeinflußt verlaufen soll.

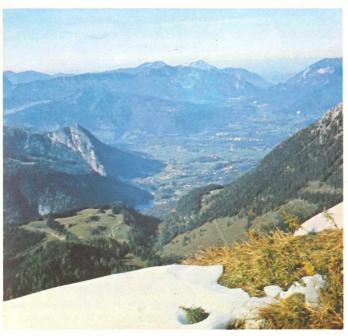
Für einige Gemeinden des Alpenparks wurde bereits mit der auf die Rahmenplanung folgende Verfeinerung der Entwicklungsziele durch Landschaftspläne begonnen. Dies wird für den Nationalpark in der nächsten Zeit in Form eines Nationalparkplans geschehen. Vorarbeiten hierzu wurden bisher insbesondere für die Forschung und die Erholung im Nationalpark geleistet. Wesentliche Arbeiten werden noch die Erhebung der natürlichen Grundlagen, insbesondere in Form einer Standortserkundung und die Zusammenstellung aller Nutzungsansprüche im Nationalpark mit ihren Auswirkungen sein.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Ing. Peter Wörnle Nationalparkverwaltung Berchtesgaden Im Tal 34 8243 Ramsau



1 Für den Alpenpark Berchtesgaden mit einer Fläche von 460 qkm, der sich in den Nationalpark und sein Vorfeld gliedert, wurde von 1974 bis 1977 eine Landschaftsrahmenplanung durchgeführt.



2 Bei der Landschaftsanalyse wurde das Planungsgebiet in die Hochgebirgsstöcke, Mittelgebirge, Becken und Täler sowie einzelne Landschaftsräume gegliedert. Bei der Landschaftsdiagnose fand eine Beurteilung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auf der Grundlage der Landschaftsräume statt.



3 Der Waldpflegebereich im Nationalpark umfaßt im wesentlichen die nördlich gelegenen Unter- und Mittelhänge der Hochgebirgsstöcke. Almen nehmen mit ihren Lichtweideflächen rund 700 ha ein. Auf dem übrigen Teil des Nationalparks bleibt die Natur sich selbst überlassen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und

Landschaftspflege (ANL)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: <u>3_1979</u>

Autor(en)/Author(s): Wörnle Peter

Artikel/Article: Landschaftsrahmenplanung für den Alpenpark Berchtesgaden 25-29